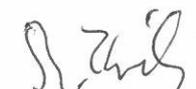


# Satzung nordlab e.V.

1. Dezember 2014

  
Thorben Dittmer

  
Ralf Krich

  
Sam

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Vereinsorgane	4
§6 Die Mitgliederversammlung	4
§7 Der Vorstand	5
§8 Mitgliedsbeiträge	5
§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	5

  
Thorben Dittmar

  
René Fried

  
Sara

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „nordlab e.V.“.
- (2) Tag der Eintragung ins Vereinsregister 28.08.2014.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

Zweck des Vereins ist die Fort- und Weiterbildung im IT Bereich insbesondere für Jugendliche.

Die Verwirklichung erfolgt durch Schulungen, Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Exkursionen zu IT bezogenen nationalen und internationalen Veranstaltungen und Kongressen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51ff AO) und der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung zum Nutzen der Allgemeinheit. Er darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

  
Thorben Dittmar

  
René Zwick

  
M. Gith

  
Sam



(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Ende des Kalendermonats, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.

(5) Die Austrittserklärung erfordert die Schriftform gegenüber dem Vorstand.

(6) Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.

(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder haben die Beitragsordnung, Raumordnung und alle im Rahmen der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Zusatzvereinbarungen einzuhalten. Mitglieder sind berechtigt, Räumlichkeiten und Ressourcen des Vereins innerhalb der beschlossenen Regelungen zu nutzen.

## §5 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Kassenwart/in

## §6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr, vom Vorstand, mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.

(3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

(4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.

(5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

  
Thorben Pittman  


  
B. Zick  
  
Rene Zick  
  
Sam

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, werden alle stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch geladen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

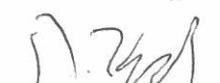
## §8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Regelung der Beiträge beschließt der Vorstand einstimmig eine Beitragsordnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

## §9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

  
Thorben Dittmar

  
René Krick

  
M. Loh  
  
Sam

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Flensburg, den 26.02.2015

Reinhold Steinhöfen, Notar